

221021.0153-WFK

**Siebenundzwanzigste
Satzung zur Änderung der
Magisterprüfungsordnung für die
Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät
und die Philologisch-Historische Fakultät
der Universität Augsburg**

Vom 21. August 2003

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophisch-Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Philologisch-Historische Fakultät der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1540), erhält folgende Fassung:

„Innerhalb eines Fachgebiets sind von einem Prüfling nur bis zu zwei Prüfungsfächer wählbar. Prüfungsfächer sind jedenfalls dann dem gleichen Fachgebiet zugeordnet, wenn bei ihnen nach Maßgabe der Anlage 2 die Magistervorprüfung durch die gleiche Zwischenprüfung ersetzt wird. Innerhalb der ersten beiden Semester des Magisterstudienganges kann der Prüfling einen Fachwechsel vornehmen, der nicht als Studienfachwechsel klassifiziert wird. Eine Fachdidaktik kann nur zusammen mit einem Fach des zugehörigen Fachgebiets gewählt werden. Wird ein Kanadistikstudiengang im Hauptfach gewählt, muss ein weiterer Kanadistikstudiengang im Nebenfach gewählt werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 9. Juli 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 11. August 2003 Nr. X/4-5e66 M(3)-10b/33084.

Augsburg, den 21. August 2003

I.V.

Prof. Dr. Thomas M. Scheerer
Prorektor

Die Satzung wurde am 21. August 2003 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. August 2003 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. August 2003.

KWMBI II 2004 S. 667

221021.0653-WFK

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Ordnung für den
Erwerb des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. September 2003

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KWMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 192), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Das Nebenfach „Rechtswissenschaften“ der Juristischen Fakultät gilt als vom Promotionsausschuss zugelassen im Sinne der Sätze 2 und 3; Satz 4 bleibt unberührt.“

2. Dem Anhang wird folgende neue Nr. 10 angefügt:

„10. Der im Nebenfach Rechtswissenschaften zu erwerbende Seminarschein ist einem Hauptseminarschein gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Leitungsgremiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. Mai 2003 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 30. Juli 2003, Nr. X/4-5e66M(4)-10b/28 394.

München, den 1. September 2003

I.V. Thomas May
Kanzler

Die Satzung wurde am 2. September 2003 in der Universität München niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. September 2003 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. September 2003.

KWMBI II 2004 S. 667